

Reglement über die Gewährung von SNF-Förderungsprofessuren

16. Januar 2008

Gestützt auf Artikel 20 und 46 des Reglements des Schweizerischen Nationalfonds über die Gewährung von Beiträgen vom 14. Dezember 2007 (im Folgenden: Beitragsreglement) erlässt der Nationale Forschungsrat das folgende Reglement:

1. Allgemeines

Artikel 1 Grundsatz

¹ Der schweizerische Nationalfonds (nachfolgend „der SNF“) gewährt Forscherinnen und Forschern, die eine akademische Laufbahn anstreben, an schweizerischen Hochschulen SNF-Förderungsprofessuren.

² Die SNF-Förderungsprofessuren können in allen Fachdisziplinen beantragt werden.

³ Der Beschäftigungsgrad beträgt 100%. Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich, namentlich bei familiären Betreuungspflichten.

⁴ Zur gezielten Förderung von Kandidaturen in bestimmten Gebieten können spezifische Bestimmungen erlassen werden.¹

Artikel 2 Beitragsdauer und Stellenantritt

¹ Die SNF-Förderungsprofessur wird ad personam zugesprochen. Die Beitragsdauer beträgt 4 Jahre und kann um max. 2 Jahre verlängert werden.

² Der Stellenantritt kann frühestens 10 Monate nach dem Eingabetermin erfolgen.

2. Formelle Voraussetzungen

Artikel 3 Persönliche Voraussetzungen

Wissenschaftliche Nachwuchskräfte, die sich um eine SNF-Förderungsprofessur bewerben wollen, müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. Doktorat und mehrjährige, ausgewiesene Forschungstätigkeit mit hochrangigen Publikationen;

¹ Ergänzt mit Beschluss vom 20. Mai 2008.

- b. Zum Zeitpunkt des Eingabetermins mindestens 2 bis maximal 9 Jahre Forschungserfahrung nach dem Doktorat. Massgebend sind die Daten der Prüfung bzw. der Disputation und des Eingabetermins. In begründeten Fällen können Kandidatinnen und Kandidaten von dieser Maximaldauer befreit werden, wenn sich ihre wissenschaftliche Laufbahn z.Bsp. durch familiäre Betreuungspflichten oder bei nicht forschungsbezogenen besonderen Belastungen zwangsläufig verzögert hat. Eine detaillierte Begründung für eine Ausnahme ist schriftlich einzureichen.²
- c. Schweizerischer Hochschulabschluss oder eine mindestens zweijährige Tätigkeit an einer schweizerischen Hochschule zum Zeitpunkt des Eingabetermins;
- d. Zum Zeitpunkt des Eingabetermins ein mindestens zweijähriger Forschungsaufenthalt an einer oder mehreren anderen Forschungsinstitutionen als dem Ort der Promotion, davon ein Jahr im Ausland; in begründeten Fällen können Ausnahmen gewährt werden, insbesondere bei familiären Betreuungspflichten.
- e. Noch über keine Position verfügt haben bzw. verfügen, die mit einer SNF-Förderungsprofessur vergleichbar ist; Kandidierende, die während des Evaluationsverfahrens eine Assistenzprofessur mit oder ohne Tenure Track in der Schweiz annehmen, werden vom Evaluationsverfahren ausgeschlossen. Sie müssen den SNF über die Annahme der Stelle unverzüglich informieren.³
- f. Eine Förderungsprofessur darf nicht zur Verlängerung eines mehrjährigen, zu Ende gehenden lokalen Arbeitsvertrages dienen.

Artikel 4 Sachliche Voraussetzungen

¹ Die Gesuche um SNF-Förderungsprofessuren müssen gemäss den dazu erlassenen Weisungen auf den offiziellen Formularen des SNF eingereicht werden und alle als obligatorisch bezeichneten Angaben und Unterlagen enthalten.

² Die Gesuche können wahlweise in einer gültigen Amtssprache oder in Englisch eingereicht werden.

³ Zu den obligatorischen Unterlagen für die erste Stufe der Evaluation gehört namentlich eine schriftliche Bestätigung der zuständigen vorgesetzten Stelle des Gastinstituts, aus der hervorgeht,

- a. dass der Kandidat / die Kandidatin am gewählten Arbeitsort namentlich aufgrund seiner / ihrer wissenschaftlichen Leistungen und Kompetenzen willkommen ist;
- b. welche Infrastruktur für die Ausführung des Projekts zur Verfügung gestellt werden kann;
- c. inwiefern der Kandidat / die Kandidatin für die Dauer des Beitrages wissenschaftlich, akademisch und institutionell integriert werden kann.

⁴ Dem Gesuch der zweiten Stufe der Evaluation ist ein durch die Leitung unterzeichnetes Schreiben der vorgesehenen Gastinstitution (Hochschule) beizulegen, worin diese bestätigt,

- a. dass die vorgesehene Forschungs- und Lehrtätigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers in die langfristige, wissenschaftliche Entwicklung der Hochschule passt, und sich verpflichtet,
- b. der erfolgreichen Bewerberin oder dem erfolgreichen Bewerber die notwendige Infrastruktur zur Verfügung zu stellen und sie/ihn aktiv in ihren Forschungs-, Lehr- oder klinischen Betrieb zu integrieren;

² Ergänzt mit Beschluss vom 14. Dezember 2011.

³ Ergänzt mit Beschluss vom 14. Dezember 2011.

- c. den der erfolgreichen Bewerberin oder dem erfolgreichen Bewerber vom Schweizerischen Nationalfonds verliehenen Titel "SNF-Förderungsprofessor/in" anzuerkennen;
- d. der erfolgreichen Bewerberin oder dem erfolgreichen Bewerber eine mit einer Assistenzprofessur (bzw. einer äquivalenten Stelle) vergleichbare Rechtsstellung einzuräumen;
- e. der erfolgreichen Bewerberin oder dem erfolgreichen Bewerber zu ermöglichen, mind. 80% ihrer/seiner Arbeitszeit der Forschung und wissenschaftlichen Weiterbildung zu widmen sowie die restliche Zeit vorwiegend für die Lehre einzusetzen.
- f. Die Leitung der oben erwähnten Institutionen hat die Möglichkeit, dem SNF mit diesem Schreiben oder bis spätestens 8 Wochen nach dem Eingabetermin für die zweite Stufe der Evaluation weitere Kommentare zukommen zu lassen.

Artikel 5 Einreichemodalitäten

¹ Der Schweizerische Nationalfonds schreibt das Programm der SNF-Förderungsprofessuren jährlich öffentlich aus und setzt darin den Termin für die Eingabe der Bewerbungen fest.

² Die vollständigen Gesuche müssen jeweils bis zum Eingabetermin der laufenden Ausschreibung bei der Geschäftsstelle des SNF eingereicht werden. Für die Rechtzeitigkeit der Gesucheingabe gelten die Bestimmungen von Artikel 9 Absatz 2 des Beitragsreglements.

³ Zur zweiten Stufe der Evaluation sind nur Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, die im Rahmen des Vorauswahlverfahrens vom SNF ausdrücklich zur Einreichung eines Gesuches eingeladen werden.

3. Das Gesuchsverfahren

Artikel 6 Zuständigkeit

Für die wissenschaftliche Evaluation und für die Entscheidung der Gesuche zur Ausrichtung von SNF-Förderungsprofessuren nach diesem Reglement ist der Forschungsrat des SNF zuständig. Der Forschungsrat kann diese Aufgabe an spezialisierte Evaluationsgremien delegieren.

Artikel 7 Beurteilungskriterien

¹ Sofern die Gesuche die formellen Gesuchsbedingungen erfüllen, werden sie der wissenschaftlichen Evaluation zugeführt.

² Folgende Beurteilungskriterien kommen zur Anwendung:

- a. Wissenschaftliche Vorleistungen der Bewerberin oder des Bewerbers (Forschungs- und Lehrerfahrung im In- und Ausland, Publikationen in hochrangigen wissenschaftlichen Zeitschriften);
- b. Persönliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für eine akademische Forschungs- und Lehrtätigkeit;
- c. Mobilitätsbereitschaft der Bewerberin oder des Bewerbers vor der Gesuchseinreichung (retrospektiv) und im Hinblick auf den vorgesehenen Arbeitsort während der Förderungsprofessur (prospektiv); ein Wechsel des Arbeitsortes zu Beginn der Förderungsprofessur ist erwünscht aber bei genügender retrospektiver Mobilität und nachvollziehbarer Begründung nicht Bedingung.
- d. Wissenschaftliche Qualität des geplanten Forschungsprojekts;

e. Möglichkeit der Integration in das schweizerische Hochschulsystem.

³ Im Interesse einer gleichmässigen Vertretung beider Geschlechter erhält das untervertretene Geschlecht bei gleicher Qualifikation den Vorzug.

Artikel 8 Auswahlverfahren

¹ Die Zuspache einer SNF-Förderungsprofessur erfolgt im Rahmen eines zweistufigen Auswahlverfahrens.

a. Stufe 1 : Vorauswahlverfahren:

² Die Evaluationsgremien beurteilen die Bewerbungen anhand der schriftlichen Unterlagen nach den Kriterien von Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a bis e. Bei Bedarf können Stellungnahmen von externen Expertinnen und Experten eingeholt werden.⁴ Die Evaluationsgremien wählen die besten Gesuche für die zweite Stufe aus. Den anderen Kandidatinnen und Kandidaten wird die Ablehnung schriftlich begründet und eröffnet.

b. Stufe 2 : Endauswahlverfahren:

³ Die in der Vorauswahl erfolgreichen Bewerberinnen und Bewerber werden eingeladen, innerhalb von sieben Wochen ein detailliertes Gesuch einzureichen.

⁴ Die zuständigen Evaluationsgremien beurteilen die Bewerberinnen und Bewerber auf der Grundlage der eingereichten Gesuchsunterlagen und der gestützt darauf eingeholten externen Expertisen sowie einer mündlichen Präsentation, bei der die Kandidierenden ihr Forschungsprojekt und ihre Karrierepläne vorstellen und Fragen zu beantworten haben.

⁵ Die Anzahl der vorgesehenen Zusprachen wird in der Ausschreibung angekündigt.

⁶ Der SNF eröffnet den Bewerberinnen und Bewerbern den Entscheid des Nationalen Forschungsrats über Zuspache oder Ablehnung einer SNF-Förderungsprofessur in einer schriftlichen und begründeten Verfügung.

Artikel 9 Fortsetzungsgesuche

¹ Ein Fortsetzungsgesuch kann im Laufe des letzten Beitragsjahres auf die Eingabetermine der Gesuche für die erste bzw. die zweite Stufe der Evaluation für max. zwei Jahre eingereicht werden, falls der Beitrag vom Forschungsrat nicht ohne Verlängerungsmöglichkeit zugesprochen worden ist.

² Die Fortsetzungsgesuche müssen auf den offiziellen Formularen des SNF eingereicht werden und alle als obligatorisch bezeichneten Angaben und Unterlagen enthalten.

³ Die Beurteilung erfolgt nach den Kriterien von Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a bis e unter besonderer Berücksichtigung der wissenschaftlichen, projektbezogenen Leistungen während des Beitrages und deren Veröffentlichung.

⁴ Die Beurteilung wird in einer einzigen Evaluationsphase durchgeführt.

⁵ Das Gastinstitut muss dem SNF eine Beurteilung der Kandidatinnen und Kandidaten während der ersten Beitragsperiode zukommen lassen. Darin wird zu folgenden Punkten Stellung genommen:

a. Wissenschaftliche Leistung (Publikationen, Patente, Vorträge, usw);

b. Lehrtätigkeit und deren Erfolg;

⁴ Ergänzt mit Beschluss vom 14. Dezember 2011.

- c. Leitung und Betreuung der Forschungsgruppe;
- d. Allfällige Möglichkeiten einer permanenten akademischen Stelle an Ort.

Artikel 10 Rechtsfolgen der Zusprache

Mit der Zusprache einer SNF-Förderungsprofessur werden die Gesuchstellenden zu Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfängern des SNF. Sie verpflichten sich,

- a. mindestens 80% ihrer Arbeitszeit der Forschung und wissenschaftlichen Weiterbildung zu widmen und die restliche Zeit vorwiegend für die Lehre aufzuwenden sowie
- b. für akademische Dauerstellen zu kandidieren.

4. Anrechenbare Kosten

Artikel 11 Höhe und Zusammensetzung des Beitrages

Der finanzielle Beitrag an eine SNF-Förderungsprofessur beläuft sich auf maximal CHF 1'600'000.- für 48 Beitragsmonate und umfasst das eigene Salär der Beitragsempfängerin oder des Beitragsempfängers, einen Forschungsbeitrag zur Durchführung des Projekts (Material von bleibendem Wert, Verbrauchsmaterial, Saläre für Doktorierende, akademisches und technisches Personal, Reisekosten, Verschiedenes) und einen Beitrag an die Infrastrukturkosten.

Artikel 12 Salär

¹ Die Höhe des Salärs richtet sich nach den ortsüblichen Ansätzen für eine Assistenzprofessur (bzw. eine äquivalente Stelle).

² Der SNF behält sich vor, einen maximalen Ansatz für das Gehalt festzulegen.⁵

Artikel 13 Infrastruktur

Bis 20% des Forschungsbeitrags können zur Deckung von Infrastrukturkosten, die im Zusammenhang mit der SNF-Förderungsprofessur am Gastinstitut anfallen, verwendet werden (spezifische Arbeitsplatzausrüstung, externe Raummieten).

5. Rechte und Pflichten der Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger

Artikel 14 Freigabe und Verfall des Beitrages

Freigabe und Verfall des Beitrages richten sich nach den Bestimmungen des Beitragsreglements.

Artikel 15 Verwaltung der Beiträge

¹ Die Beiträge für SNF-Förderungsprofessorinnen und SNF-Förderungsprofessoren werden nach Jahrest ranchen an die Gastinstitutionen ausbezahlt und sind von den dortigen beitragsverwaltenden Stellen nach dem Allgemeinen Ausführungsreglement zum Beitragsreglement zu lassen.

⁵ Ergänzt mit Beschluss vom 14. Dezember 2011.

² Die im Gesuch umschriebenen Forschungsarbeiten oder das Gastinstitut dürfen nach erfolgter Zusprache einer SNF-Förderungsprofessur nur geändert werden, wenn der SNF einem entsprechenden Gesuch ausdrücklich zugestimmt hat.

Artikel 16 Möglichkeit eines Auslandsaufenthaltes

Auf begründetes Gesuch hin kann ein Aufenthalt von maximal 12 Monaten im Ausland oder in einer ausseruniversitären Institution gewährt werden.

Artikel 17 Verzicht oder vorzeitiger Abbruch

¹ Verzichten die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger auf die ihnen zugesprochene SNF-Förderungsprofessur oder brechen sie ihre Forschungstätigkeit vorzeitig ab, haben sie den SNF unverzüglich über den Verzicht oder Abbruch und die Gründe dafür schriftlich zu informieren. Die nicht mehr verwendeten Mittel (namentlich die bei einer Berufung frei werdenden Mittel des persönlichen Salärs) sind dem SNF zurückzuerstatten.

² Bei Missbräuchen und Verstössen im Zusammenhang mit der Verwendung der Beiträge gilt Artikel 45 des Beitragsreglements.

Artikel 18 Berichterstattung

Die SNF-Förderungsprofessorinnen und SNF-Förderungsprofessoren haben dem SNF gemäss Art. 40 des Beitragsreglements Bericht zu erstatten. Der Bericht gibt namentlich über die Forschungs- und Lehrtätigkeit während der Berichtsperiode und über die eingereichten Stellenbewerbungen Auskunft.

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 19 Weitere Bestimmungen

¹ Soweit das vorliegende Reglement keine Bestimmungen enthält, kommen die Bestimmungen des Beitragsreglements sowie des Allgemeinen Ausführungsreglements zum Beitragsreglement zur Anwendung.

² Über Fragen, welche weder im vorliegenden Reglement noch in den oben zitierten Reglementen und Weisungen geregelt sind, entscheidet der Nationale Forschungsrat.

Artikel 20 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Reglement tritt am 1. Februar 2008 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 1. Mai 1999.

² Die Änderungen vom 20. Mai 2008 gelten ab 1. Januar 2009.

³ Die Änderungen vom 14. Dezember 2011 gelten ab 1. Februar 2012.